

Vereinssatzung

Sportverein Lampoldshausen e.V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins....3
§ 2 – Zweck und Ziel....3
§ 3 - Gemeinnützigkeit....3
§ 4 – Erwerb der Mitgliedschaft....3
§ 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder....4
§ 6 – Mitgliedsbeiträge....4
§ 7 – Beendigung der Mitgliedschaft....5
§ 8 – Vorstand und Ausschuss....5
§9 – Pflichten des Vorstands....6
§10 - Abteilungen....6
§11 - Kassenprüfung....7
§12 – Mitgliederversammlung....7
§13 - Außerordentliche Mitgliederversammlung....7
§14 - Besondere Satzungsänderungen....7
§15 - Auflösung....8
§16 - In-Kraft-Treten....8

§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Sportverein Lampoldshausen e.V.“, als Abkürzung „SV Lampoldshausen“. Er hat seinen Sitz in Hardthausen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Heilbronn eingetragen. Die Farben des Vereins sind „Blau-Weiss“.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder erkennen für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden, an.

§ 2 – Zweck und Ziel

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EstG beschließen.

§ 4 – Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Satzung des Vereins anerkennt und für seine Ziele eintritt. Die Mitgliedschaft ist schriftlich auf einem dafür vorgesehenen Vordruck beim Vorstand zu beantragen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Die Mitgliedschaft beginnt, sofern innerhalb von 14 Tagen kein Widerspruch durch den Vorstand erfolgt.

§ 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Interessen des Vereins zu wahren, die Satzung anzuerkennen, die Anordnungen des Vorstands und der zur Aufrechterhaltung des Sport- und Spielbetriebs vom Vorstand bzw. Ausschuss berufenen Funktionäre zu Respektieren und allen Anordnungen und Beschlüssen Folge zu leisten. Mitglieder, die den Vereinsinteressen schaden und trotz wiederholter Ermahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Die Mitglieder sind berechtigt die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Jedes Mitglied genießt Versicherungsschutz im Rahmen der Zugehörigkeit zum Landessportverband.

Jedes volljährige Mitglied ist berechtigt an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

Die Mitglieder sind angehalten dem Verein laufend Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich mitzuteilen. Dazu gehört insbesondere:

- Mitteilung von Anschriftenänderungen
- Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Lastschriftverfahren
- Mitteilungen von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung)

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein erforderliche Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden.

§ 6 – Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.

Die Mitgliedsbeiträge werden jeweils zum 01.03. eines Geschäftsjahres eingezogen. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten den Mitgliedsbeitrag zum 01.03. eines Geschäftsjahres auf das Girokonto des Vereins.

Nach Eintritt der Volljährigkeit hat ein Mitglied das Recht, die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt.

§ 7 – Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich vor Beginn des letzten Quartals zum Jahresende gegenüber dem Vorstand zu erklären. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Ausschuss beschlossen werden, falls das Mitglied

a) in unzumutbarer Weise den Vereinsfrieden schädigt.
b) mit seinem Vereinsbeitrag mehr als ein halbes Jahr in Verzug ist.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Ausschusses in einer Ausschusssitzung bei der mindestens 2/3 der Ausschussmitglieder anwesend sein müssen. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied, unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zu geben sich persönlich vor dem Ausschuss oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu geben.

Gegen die Entscheidung des Ausschusses kann der Betroffene Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Beschwerde muss innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Beschwerde rechtzeitig eingereicht, so hat der Vorstand innerhalb zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschluss keinen Gebraucht oder versäumt die Berufungspflicht, so unterwirft es sich damit dem Beschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 8 – Vorstand und Ausschuss

Der Verein steht unter der Leitung des Vorstands und eines Ausschusses.

Der Vorstand setzt sich aus

1. Vorsitzende/r
2. Vorsitzende/r
Schriftführer/in
Kassier/in

zusammen.

Der Ausschuss besteht aus dem Vorstand, den Abteilungsleitern und sieben weiteren Beisitzern. Der Ausschuss leitet gemeinsam die laufenden Geschäfte und die inneren Vereinsangelegenheiten. Er fasst seine Beschlüsse in Ausschusssitzungen. Die Einladung

zu den Ausschusssitzungen erfolgt schriftlich, per E-Mail oder Telefon.

Mitglieder des Vorstands und des Ausschusses werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt und bleiben bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Ausschussmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wird vom Vorstand für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied mit einfacher Mehrheit gewählt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und den 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist gem. §26 BGB alleinvertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 1000,00 EUR für den Verein nur verbindlich sind, wenn die Zustimmung des Ausschusses hierzu erteilt ist.

§9 – Pflichten des Vorstands

Der 1. Vorsitzende beruft die Vorstands- und Ausschusssitzungen sowie die Mitgliederversammlung ein. Die Leitung der Sitzungen sowie aller Vereinsveranstaltungen hat der 1. Vorsitzende. Bei Verhinderung desselben wird dies durch den 2. Vorsitzenden erledigt. Bei Verhinderung beider Vorsitzender beruft der Ausschuss aus seiner Mitte den Leiter der jeweiligen Veranstaltung oder Versammlung. Ergibt sich bei Abstimmungen an Ausschusssitzungen oder Mitgliederversammlungen eine Stimmengleichheit, entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Der Schriftführer hat den schriftlichen Verkehr des Vereins wahrzunehmen und über die Versammlungen und Ausschusssitzungen Protokoll zu führen. Das Protokoll wird vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter unterschrieben. Weiter obliegt dem Schriftführer die Aufgabe die Akten des Vereins auf dem Laufenden zu halten und am Ende des Vereinsjahres in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Der Kassier verwaltet das Vereinsvermögen. Er tätigt sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins und verbucht diese sachgemäß. Er führt ein Verzeichnis über das Vermögen des Vereins und hält dies stets auf dem Laufenden. Nach Jahresschluss fertig er einen Jahresabrechnung an, diese ist der Mitgliederversammlung vorzulegen. Weiter ist er für den pünktlichen Eingang der Mitgliedsbeiträge zuständig. Er erstattet dem Vorstand Bericht über Mitglieder, die mit Ihren Beiträgen im Verzug sind.

§10 - Abteilungen

Der Verein ist in Abteilungen für jede Sportart organisiert. Jeder Abteilung steht ein Abteilungsleiter vor der von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt wird.

Die Gründung einer Abteilung ist durch den Antrag beim Vorstand möglich. Der Ausschuss entscheidet über die Gründung bzw. Auflösung einer Abteilung.

Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilungen unterliegen der steuerlichen Zweckbindung und sind daher der Kasse des Gesamtvereins zuzuführen.

§11 - Kassenprüfung

Die Kasse wird von zwei Kassenprüfern überprüft. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung ernannt. Sie haben die laufenden Rechnungen und Belege des Vereins mindestens einmal jährlich zu prüfen. Sie sind jedoch befugt auch zwischenzeitlich unvermutetet Prüfungen vorzunehmen. Das Ergebnis Ihrer Prüfung berichten Sie der Mitgliederversammlung. Die Ergebnisse unvermuteter Prüfungen sind dem Ausschuss bei der nächsten Sitzung zu präsentieren.

§12 – Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung muss einmal jährlich am Anfang eines Geschäftsjahres einberufen werden. Sie ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Hardthausen unter Mitteilung der Tagesordnung und der Einhaltung einer Frist von mindestens zehn Tagen einzuberufen.

Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie können bis zum Beginn der Hauptversammlung eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Wahlen der Mitglieder des Vorstands und Ausschusses können auf Zuruf erfolgen. Wenn ein Mitglied eine geheime Wahl verlangt, wird geheim gewählt.

§13 - Außerordentliche Mitgliederversammlung

Auf Antrag der Vorstandschaft oder aber von 10% der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§14 - Besondere Satzungsänderungen

Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder dem Finanzamt verlangt werden, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließen.

§15 - Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung für die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Verein kann solange nicht aufgelöst werden wie mindestens zehn Mitglieder bereit sind ihn weiterzuführen.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die erste Vorsitzende und der/die zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hardthausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§16 - In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 26.01.2013 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Lampoldshausen, den 26.01.2013

7 Unterschriften

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____